

Richtlinie der Stadt Lünen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

Präambel

Dicht bebaute und hochversiegelte Bereiche des Lünen Stadtgebiets weisen bereits heute in weiten Teilen eine ungünstige bioklimatische Situation sowie vielerorts überflutungsgefährdete Gebiete auf. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der weiteren Nachverdichtung und baulichen Entwicklung von Potenzialflächen im Stadtgebiet werden die Wärmebelastung sowie die Überflutungsgefahr bei Starkregenereignissen weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund lässt sich eine gesamtstädtisch hohe Handlungserfordernis zur Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ableiten.

Die Richtlinie der Stadt Lünen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen ist ein durch das Klimaschutzkonzept der Stadt Lünen beschlossener Handlungsbaustein zur Anpassung an den Klimawandel. Gebäudebegrünungen reduzieren Hitzebelastungen und fördern die Verbesserung des Regenwassermanagements und der Luftqualität. Die Lebensqualität in der Stadt wird durch Begrünungsmaßnahmen im urbanen Raum gesteigert. Ökologisch wertvolle Grünstrukturen werden geschaffen, was die Biodiversität erhöht. Das Anlegen von Dach- und Fassadenbegrünungen trägt somit auf vielen Ebenen zur Steigerung der Klimaresilienz von Lünen bei.

1. Zwecksetzung

Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz für private Investitionen in Begrünungsmaßnahmen wohnungsnaher Gebäudeflächen zu schaffen. Daher unterstützt die Stadt Lünen ihre Bürger:innen dabei, Begrünungsmaßnahmen eigeninitiativ durchzuführen. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen für Dach- und Fassadenbegrünungen, die zu einer Verbesserung des Stadtklimas, der Regenwasserrückhaltung und zur Schaffung naturnaher Vegetation im urbanen Raum beitragen.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden die fachgerechte Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden und Infrastrukturbauwerken, sofern diese Maßnahme freiwillig und nicht aufgrund einer rechtlichen Vorgabe bindend ist. Die Förderung gilt sowohl für Neubauten, als auch bei Nachrüstung vorhandener Dächer und Fassaden. Gefördert werden Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung an Gebäuden im Stadtgebiet der Stadt Lünen mit mehrjährigen, standortgerechten Pflanzen.

2.1 Dachbegrünungen

Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung einer Dachbegrünung sowie die benötigten Materialien. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen. Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) alle angemessenen Materialausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht (Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen)
- b) die Einrichtung eines Wurzelschutzes/einer wurzelfesten Abdichtung

■ Stadt Lünen

- c) Kosten für die Feststellung der Tragfähigkeit, z.B. durch eine:n Statiker:in sowie statische Maßnahmen, die zur Durchführung der Dachbegrünung erforderlich sind und dieser zweifelsfrei dienen
- d) Fremdleistungen hinsichtlich Planung und Installation der Dachbegrünung durch qualifiziertes externes Fachpersonal

2.2 Fassadenbegrünungen

Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen bei geeigneten Gebäuden und baulichen Anlagen. Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) zwingend erforderliche vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Verankern und Befestigen der Unterkonstruktion / Pflanzmodule
- b) alle angemessenen Materialausgaben für den Aufbau der Fassadenbegrünung, wie Rankhilfen, Saatgut oder Pflanzen
- c) Ausgaben für Entwurfs- und Planungsleistungen
- d) Ausgaben für Ausführungsarbeiten durch qualifiziertes externes Fachpersonal

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer:innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieter:innen / Pächter:innen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers. Die oder der Antragsberechtigte kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen gelten für die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen:

4.1 Dachbegrünungen

Gefördert werden Dachbegrünungen bei geeigneten Wohn- und Nichtwohngebäuden (max. Neigung 30 Grad) und baulichen Anlagen, wie Garagen oder Carports in extensiver (mind. zehn Zentimeter Substratstärke) oder intensiver Ausführung (ab 25 Zentimeter Substratstärke). Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen.

4.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden nur Rankhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Zäune, Unterstände o. ä.).

Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

5. Förderausschlüsse

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe oder der Beginn bzw. die Ausführung in Eigenleistung.
- b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert.
- c) Die Begrünungsmaßnahme muss aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bzw. behördlicher Verfahren durchgeführt werden (z. B. Baugenehmigung, Bebauungsplan, Gestaltungssatzung).
- d) Die Maßnahme ist auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt. Die Maßnahme widerspricht öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Stadt Lünen stellt für das Förderprogramm in den Jahren 2024, 2025 und 2026 vorbehaltlich der Verabschiedung der Haushalte jährlich eine Fördersumme von 20.000 € zur Verfügung.

Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 in der nachfolgend erläuterten Art, dem Umfang und der Höhe.

6.1 Dachbegrünungen

Die Förderhöhe beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 50,00 € / m² begrünter Dachfläche bei extensiven und 70,00 € / m² bei intensiven Dachbegrünungen. Je Maßnahme ist die Förderung auf eine Höchstsumme von 1.500 € begrenzt.

Die extensive Begrünung von Garagen- und Carportdächern ist auch in Eigenleistung förderfähig. Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

Die Kosten für die Fertigstellungspflege sind nicht förderfähig.

6.2 Fassadenbegrünungen

Die Förderhöhe beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Je Maßnahme ist die Förderung auf eine Höchstsumme von 500 € begrenzt.

Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

Maßnahmen zur Sanierung der Fassade oder einer bestehenden Fassadenbegrünung sind nicht zuwendungsfähig.

7. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten über das Serviceportal bei der Stadt Lünen zu stellen. Alternativ kann der Förderantrag postalisch an die Stadt Lünen, Team Klimagerechte Stadtentwicklung, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen gesendet werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Größe der zu begrünenden Dachfläche bzw. Fassade
- b) aktuelles Foto des noch nicht begrünten Dachs / der noch nicht begrünten Fassade
- c) Angebot eines externen Fachdienstleisters oder im Falle der Maßnahmendurchführung in Eigenleistung ein Aufbauschema und einen Pflanzplan
- d) aktuelle Bankverbindung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
- e) ggf. schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerin bzw. Beschluss der Eigentümergemeinschaft

8. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Lünen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten- / Leistungsnachweise. Bewilligungen werden zunächst dem Grunde nach erteilt, über die Höhe wird nach Abschluss der Maßnahmenumsetzung entschieden, siehe Ziffer 6.

Genehmigungen, die aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlich sind, sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen (z.B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) oder privatrechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme.

Die Stadt Lünen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Der Durchführungszeitraum beträgt 6 Monate ab Zustellung des Bewilligungsbescheids. Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens einen Monat nach Fertigstellung bei der Stadt Lünen eingereicht werden:

- a) unterschriebene Kostenaufstellung
- b) Rechnungsbelege bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2 in Kopie
- c) eine Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung
- d) der unterschriebene Mittelabruf

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Lünen einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach Ermessen entscheidet.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Ziff. 9 vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Lünen.

11. Bedingungen und Auflagen

Es gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Eine evtl. Mietpreissteigerung aufgrund der Dach- / Fassadenbegrünung richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die städtische Zuwendung darf nicht auf die Miete umgelegt werden.
- b) Die Stadt Lünen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.
- c) Die Stadt Lünen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellter Verstöße gegen diese Richtlinie zurückzufordern.
- d) Die nach diesem Programm geförderten Dach- und Fassadenbegrünungen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren durch fachgerechte Pflege instand zu halten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen (Zweckbindungspflicht).

12. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, der Stadt Lünen unverzüglich anzuzeigen,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung oder in dem geförderten Zeitrahmen nicht zu erreichen ist.
- b) wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.
- c) wenn sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten.
- d) wenn sich während der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren die Eigentumsverhältnisse ändern.

13. Inkraft- und Außerkraft treten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntmachung in Kraft und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch zum 31.12.2026.

Die Stadt Lünen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.